

fürsten in der Form einer Regierungsvorlage<sup>2299</sup>, durch eine parlamentarische Initiative („Gesetzesvorschläge ... in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes“<sup>2300</sup> durch den „Landtage selbst“<sup>2301</sup>), durch eine Volksinitiative<sup>2302</sup>, durch eine Gemeindeinitiative<sup>2303</sup> oder durch die Regierung auf eigene Veranlassung oder aufgrund von Impulsen Dritter<sup>2304</sup>. In der Praxis ist es „häufig die Regierung ..., die den Anstoss zu Gesetzesrevisionen gibt“<sup>2305</sup>; Initiativen des Landesfürsten, des Landtages, des Volkes oder der Gemeinden bilden die *Ausnahme*. Für den Ablauf des „vorparlamentarischen“<sup>2306</sup> Verfahrens der Verfassungs- und der Gesetzgebung einerseits sowie des Verfahrens der Verordnungsgebung andererseits bestehen in Liechtenstein „(keine) allgemein gültige Regeln“<sup>2307</sup>.

## 2.2 Normenkollisionen auf der Ebene des Vollzugs

Auf der Ebene des *Vollzugs* ergeben sich Normenkollisionen dann, wenn sich zwei oder mehrere Bestimmungen des Völkervertrags- und des Landesrechts in *echten* oder in *verdeckten Konflikten* gegenüberstehen.

### 2.2.1 Fälle eines echten Konflikts

Ein Normwiderspruch dieser Art (ein „offener“<sup>2308</sup> Konflikt) bedingt, dass „zwei sich inhaltlich widersprechende Normen denselben

---

2299 Art. 64 Abs. 1 Bst. a LV. Siehe hierzu Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 71f.

2300 Art. 32 GOLT.

2301 Art. 64 Abs. 1 Bst. b LV i.V.m. Art. 80 VRG. Volksinitiativen können gemäss Art. 80 Abs. 2 VRG in Form einer einfachen Anregung (einfache Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfes (formulierte Initiative) erfolgen; siehe hierzu Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 72.

2302 Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV i.V.m. Art. 80 VRG. Siehe hierzu Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 72.

2303 Art. 64 Abs. 2 LV.

2304 Siehe hierzu Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 72.

2305 Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 72.

2306 Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 72.

2307 Schurti (Verordnungsrecht) S. 371. Gleichlautend Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 73 für das Verfahren der (formellen) Gesetzgebung. Auch die Legistischen Richtlinien enthalten in diesem Zusammenhang keine Regelung. In einzelnen Rechtsvorschriften finden sich marginale und vor allem kompetenzielle Regelungen, so z.B. in Art. 42 Abs. 3 Bst. I RAG (Wirkungskreis des Vorstands der Rechtsanwaltskammer; „Gutachten über Gesetzesentwürfe“) oder in Art. 5 Abs. 1 Bst. f der Verordnung vom 27. Januar 1987 über den Rechtsdienst der Regierung, LGBl. 1987 Nr. 5; LR 172.011.12.

2308 Bundesamt für Justiz und Generaldirektion für Völkerrecht (Gemeinsames Gutachten) S. 422.